

7. Produktion ausgewählter industrieller Erzeugnisse

Erzeugnis (nach Erzeugnisgruppen, nicht nach Industriegruppen)	Einheit	1957	1958	1959	1960	1961	1962
Dekorations- und Vorhangstoffe	1 000 qm	22 874	25 675	28 739	33 408	35 757	36 308
Möbelstoffe	1 000 qm	11 880	13 197	14 700	15 768	16 119	16 185
Sack- und Verpackungsgewebe	1 000 qm	27 610	29 871	29 083	27 225	26 949	27 392
Brogargewebe	1 000 qm	26 892	28 192	28 800	28 807	28 090	27 223
Strümpfe und Socken	1 000 P	130 692	140 034	145 997	151 385	151 294	153 337
dar. Damenstrümpfe aus Dederon (Perlon)	1 000 P	29 800	34 678	41 727	47 435	51 095	55 481
Untertrikotagen	1 000 St	112 447	118 753	128 054	137 131	141 221	143 613
Obertrikotagen	1 000 St	16 614	17 970	19 985	20 668	22 378	23 955
Nahrungs- und Genußmittel							
Mehl	1 000 t	1 275,4	1 273,1 ⁹⁾	1 247,3 ⁹⁾	1 348,0 ⁹⁾	1 364,1 ⁹⁾	1 360,0 ⁹⁾
Teigwaren	1 000 t	53,2	46,5	46,6	53,1	50,2	54,8
Nährmittel ¹⁰⁾	1 000 t	168,3	145,1 ¹¹⁾	161,1 ¹¹⁾	161,4 ¹¹⁾	105,8 ¹¹⁾	103,0 ¹¹⁾
Weißzucker	1 000 t	647,7	785,9	729,5	680,1	733,4	659,2
Obst- und Gemüsekonserven ¹²⁾	1 000 t	67,3	90,2	86,8	106,8	95,7	102,4
Marmelade	1 000 t	55,3	51,1	42,3	44,7	39,7	44,5
Brot und Kleingebäck	1 000 t	557,0	561,9	585,3	621,2	643,0	668,7
Dauerbackwaren	1 000 t	43,2	46,8	43,6	48,3	49,2	55,2
Zuckerwaren	1 000 t	70,5	74,3	70,1	70,6	69,5	72,0
Butter	1 000 t	151,7	157,6	161,0	174,6	177,9	160,3
Fettkäse	1 000 t	28,3	34,5	35,3	37,3	39,3	41,9
Kondensmilch	1 000 t	16,3	16,7	16,6	18,4	18,5	19,2
Trockenmilch	1 000 t	10,5	11,0	12,8	17,4	20,1	21,9
Margarine	1 000 t	178,4	181,4	173,8	180,6	177,3	206,5
Pflanzenöl, raffiniert	1 000 t	175,5	190,0	187,7	199,1	202,4	236,6
Tierische Fette (bearbeitet)	1 000 t	46,3	45,0	36,6	44,5	43,9	30,3
Fleisch (ohne Geflügel)	1 000 t	562,4	587,2	604,2	664,1	697,0	612,5
Fleisch- und Wurstwaren	1 000 t	202,8	251,6	298,4	302,3	295,6	280,5
Fleisch- und Wurstkonserven und -präserven	1 000 t	19,9	18,3	18,9	20,9	20,5	22,9
Fischkonserven und -präserven	1 000 t	39,1	38,6	40,5	43,4	45,3	46,9
Bier	1 000 hl	12 954	12 885	13 658	13 424	13 682	13 078
Malz	1 000 t	165,5	154,9	165,9	176,8	184,8	185,2
Spirituosen	1 000 hl	718,7	622,1	561,2	579,2	652,6	701,0
Zigaretten	Mill. St	18 096	17 091	17 944	18 187	18 012	17 362
Zigarren und Zigarillos	Mill. St	1 046	1 285	1 612	1 755	1 866	1 962
Rauchtabak	t	3 668	3 317	2 580	2 234	2 102	2 307

¹⁾ Einschl. Halbzeug für nahtlose Rohre sowie für Schmiede- und Preßteile. — ²⁾ Primärproduktion umgerechnet auf 300 Liter C₂H₂/kg Calciumcarbid. — ³⁾ Einschl. Petroleum und Treiböl. — ⁴⁾ Einschl. Vollgummireifen und sonstige Decken für Karren und Gespannswagen. — ⁵⁾ Dampf-, Motor- und Elektrolokomotiven. — ⁶⁾ Standard-, Klein- und Reiseschreibmaschinen. — ⁷⁾ Trockengehalt von 100% (absolut trocken). — ⁸⁾ Kammgarne, Streichgarne, 3- und 4-Zylinder-Baumwollgarne u. a. m. — ⁹⁾ Einschl. Weizengriß. — ¹⁰⁾ Einschl. geschälter Reis. — ¹¹⁾ Ohne Weizengriß. — ¹²⁾ Ohne tischfertige Konserven.

II. Handwerk und Kleinindustrie

Vorbemerkung

In das Handwerk ist in der SBZ — anders als in der BRD — auch die sog. »Kleinindustrie« einbezogen.

Zur »Kleinindustrie« gehören Betriebe, die mit nicht mehr als 10 Arbeitern und Angestellten (»Beschäftigte im Lohnverhältnis«) handwerkliche Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen vollbringen und deren Inhaber keine Meisterprüfung abgelegt haben. Sie sind deshalb nicht in der Handwerksrolle eingetragen, sondern nur im Besitz einer Gewerbe genehmigung.

Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH): Zusammenschlüsse selbständiger Handwerker und von Inhabern von Kleinindustriebetrieben sowie deren Beschäftigten (einschl. Heimarbeiter) auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Organisation ihrer Arbeit, wobei die Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft untereinander gleichberechtigt sind und den Ertrag ihrer Arbeit nach dem Leistungsprinzip verteilen. Produktionsgenossenschaften des Handwerks dürfen nur mit besonderer Genehmigung und höchstens 10% Arbeiter oder Angestellte (»Lohnarbeiter«) im Verhältnis zur Mitgliederzahl beschäftigen. Entsprechend dem Grad der Vergesellschaftung der Produktionsmittel gibt es Produktionsgenossenschaften der Stufen I und II. Ihre Produktionsmittel setzen sich zusammen bei Stufe I aus den in Privateigentum der Mitglieder befindlichen Produktionsmitteln, die zur gemeinsamen Produktion auf genossenschaftlicher Grundlage benutzt werden und den von der Produktionsgenossenschaft als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmitteln; Stufe II aus den in das Eigentum der Produktionsgenossenschaft eingegangenen Produktionsmitteln und den vom Staat zur Nutzung übergebenen Produktionsmitteln, die Eigentum des Staates bleiben.

Private Handwerksbetriebe: Private Betriebe, deren Inhaber die Meisterprüfung abgelegt haben und die in die Handwerksrolle eingetragen sind, sowie Betriebe, deren Inhaber in die Gewerbe rolle eingetragen sind, wobei in der Regel nicht mehr als 10 Arbeiter und Angestellte (»fremde Arbeitskräfte«) — bei Beschäftigung von Schwerbeschäftigten 11 — beschäftigt sein dürfen. Ein Lehrling je Lehrjahr wird der Beschäftigtenzahl nicht zugerechnet. Die Ausnahmen für bestimmte Berufe bestehen nicht mehr.

Produzierendes und Dienstleistungshandwerk: Das produzierende Handwerk umfaßt die Betriebe, die Erzeugnisse aus eigenem oder von Kunden geliefertem Material herstellen, Kundenmaterial oder Kundenerzeugnisse bearbeiten oder Reparaturen oder Montagen ausführen. Zum Dienstleistungshandwerk gehören z. B. Friseure und Schädlingsbekämpfer.

Beschäftigte: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt E. Der Kreis der in diesem Abschnitt nachgewiesenen Beschäftigten deckt sich jedoch nicht ganz mit dem Kreis der im Abschnitt E nachgewiesenen, da in den folgenden Zahlen die nicht der laufenden Handwerksberichterstattung unterliegenden Beschäftigten — im produzierenden Handwerk z. B. die Hausheiderinnen, Küstenfischer und im Dienstleistungshandwerk Verleiher, Zimmervermieter, Vertreter u. a. nicht enthalten sind (es handelte sich im Jahre 1958 im produzierenden Handwerk um etwa 9 000 und im dienstleistenden Handwerk um etwa 5 300 Personen).

Lehrlinge und Heimarbeiter: Vgl. Vorbemerkung zu Abschnitt E.

Leistung: Die Betriebsleistung wird aus folgenden Leistungsarten gebildet:

Produktion ohne Bauleistungen: Aus eigenem Material hergestellte und zum Absatz bestimmte Erzeugnisse sowie Erzeugnisse aus Kundenmaterial ohne den Wert des vom Auftraggeber gelieferten Materials; Bearbeitung von Kundenmaterial oder Kundenerzeugnissen, ohne daß daraus neue Erzeugnisse entstehen;

Reparaturen: Leistungen zur Werterhaltung einschl. Wert der verwendeten eigenen Grund- und Hilfsmaterialien;

Bauleistung: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt H./I.;

Dienstleistungen: Leistungen, z. B. auf dem Gebiet der Hygiene und der Volksgesundheit.

Nicht in die Leistung einbezogen ist der Verkauf von Handelsware (dazu gehört auch Fleisch, das nicht aus eigener Schlachtung stammt).

Die Bewertung der Leistung erfolgt zu Betriebsabgabepreisen, jedoch ohne Verbrauchsabgaben, sofern sie auf das Fertigerzeugnis erhoben werden.